

24.11.82

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und
Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates
am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 18 Nr. 25, Artikel 19 Nr. 4 und Artikel 20 Nr. 3

EntschlieBung:

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz wurden mit Wirkung vom 1.1.1982 an in der gesetzlichen Rentenversicherung die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung von Reha-Maßnahmen verschärft. Die Rentenversicherungsträger haben dadurch in den ersten 9 Monaten des Jahres 1982 gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum einen Antragsrückgang um 27 % verzeichnet. Die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Kurorte und die Kureinrichtungen dürften sich noch verstärken, wenn die Rehabilitanden die vorgesehene Zuzahlung von 10,- DM leisten müssen. Eine derartige Entwicklung wäre auch aus gesundheitSPolitischen Gründen bedenklich. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Ausgleich dafür die Anspruchsvoraussetzungen für eine Reha-Maßnahme, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, wieder gemildert werden können.